

Gemeinde Seegräben

Überarbeitung der Friedhofsverordnung 2016 / 2017

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Synoptische Darstellung der rechtskräftigen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Aufbau

Erste Spalte	Zweite Spalte	Dritte Spalte
Rechtskräftige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 15. Dezember 1998	Vorschlag des Gemeinderates zu Händen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017	Erklärungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Alt		Inhaltsverzeichnis Neu	
Artikel	Titel	Artikel	Titel
Allgemeines		Allgemeines	
Art. 1	Sprachform	Art. 1	Sprachform
Art. 2	Vorschriftenvollzug	Art. 2	Vorschriftenvollzug
Art. 3	Bestattungspersonal	Art. 3	Bestattungspersonal
	Friedhofvorsteher		Friedhofvorsteher
Bestattungsvorschriften		Bestattungsvorschriften	
Art. 4	Bestattungen	Art. 4	Bestattungen
Art. 5	Grabgeläute	Art. 5	Grabgeläute
Art. 6	Aufbahrung	Art. 6	Aufbahrung
Art. 7	Kremation	Art. 7	Kremation
Art. 8	Leichentransporte	Art. 8	Leichentransporte
Art. 9	Abdankung	Art. 9	Abdankung
Art. 10	Leistungen der Gemeinde	Art. 10	Leistungen der Gemeinde
Friedhof		Friedhof	
Art. 11	Zweck	Art. 11	Zweck
Art. 12	Bestattung Auswärtiger	Art. 12	Bestattung Auswärtiger
Art. 13	Belegungsplan	Art. 13	Belegungsplan
Art. 14	Öffnungszeiten	Art. 14	Zugang zum Friedhof
Art. 15	Verhalten auf dem Friedhof	Art. 15	Verhalten auf dem Friedhof
Art. 16	Gräberarten	Art. 16	Gräberarten
Art. 17	Grabmasse	Art. 17	Gemeinschaftsgräber
Art. 18	Gemeinschaftsgrab	Art. 18	Familiengräber
Art. 19	Familiengräber	Art. 19	Bepflanzung und Unterhalt
Art. 20	Bepflanzung und Unterhalt	Art. 20	Ruhefristen
Art. 21	Ruhefristen	Art. 21	Gräberräumung
Art. 22	Gräberräumung	Art. 22	Nachträgliche Urnenbeisetzung
Art. 23	Nachträgliche Urnenbeisetzung	Art. 23	Exhumierung

Art. 24	Exhumierung		
Artikel	Titel	Artikel	Titel
	Urnenfriedhof (Urnenhain)		Urnenfriedhof (Urnenhain)
Art. 25	Urnenhain	Art. 24	Urnenhain
Art. 26	Benutzungsvorschriften des Urnenhains	Art. 25	Benutzungsvorschriften des Urnenhains
	Grabmale		Grabmale
Art. 27	Gestaltung der Grabmale	Art. 26	Gestaltung der Grabmale
Art. 28	Bewilligungspflicht	Art. 27	Bewilligungspflicht
Art. 29	Werkstoffe	Art. 28	Setzen der Grabmale
Art. 30	Form	Art. 29	Instandhaltung
Art. 31	Masse	Art. 30	Haftung
	Familiengräber		Schlussbestimmungen
Art. 32	Bearbeitung	Art. 31	Befugnisse
Art. 33	Schrift und Schmuck	Art. 32	Strafbestimmungen
Art. 34	Einfassungen	Art. 33	Rekursbestimmungen
Art. 35	Setzen der Grabmale	Art. 34	Inkraftsetzung
Art. 36	Instandhaltung		
Art. 37	Haftung		
	Schlussbestimmungen		
Art. 38	Befugnisse		
Art. 39	Strafbestimmungen		
Art. 40	Rekursbestimmungen		
Art.41	Inkraftsetzung		

Rechtskräftige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	Rechtskräftige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen mit vorgeschlagenen Anpassungen	Bemerkungen
<p>Sprachform</p> <p>Allgemeines</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	<p>Allgemeines</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	
<p>Vorschriftenvollzug</p> <p>Art. 1</p> <p>Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenbereich des Gesundheitswesens.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen den Politischen Gemeinden. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenbereich Gesundheit und Gesellschaft. Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.</p>	<p>Ressort angepasst.</p> <p>Durch Aufteilung von Verordnung und Ausführungsbestimmungen nötiger Zusatz.</p>
<p>Bestattungspersonal</p> <p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter • den Friedhofgärtner • den Totengräber • den Sarglieferanten • allfällig weiteres Bestattungspersonal 	<p>Art 2</p> <p>Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Friedhofvorsteher <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die externe Vergabe folgender Aufgaben / Dienstleistungen: Friedhofgärtner, Bestatter, Bestattungsdienstleistungen, Unterhalt des Friedhofs</p>	<p>Arbeitsvergaben der Dienstleister nicht mehr an die politische Amtsdauer gebunden.</p>

Friedhofvorsteher	Art. 3 Die Verantwortung für Anordnung und Überwachung der Bestattung sowie die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofs obliegen dem Friedhofvorsteher.	Art 3 Der Friedhofsvorsteher organisiert alle zu einer ordnungsgemässen Bestattung notwendigen Vorbereitungen: das Einsargen, den Leichentransport, die Anmeldung zur Kremation, das Festsetzen der Bestattung, (Zeit und Ort), die amtliche Publikation und das Bereitstellen der Grabstätte. Die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofs liegt in der Verantwortung des Friedhofvorstehers.	Konkretere Umschreibung der Aufgaben. Sprachliche Anpassungen.
Bestattungen	Bestattungsvorschriften Art. 4 Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Er kann Ausnahmen bewilligen. Diese betreffen insbesondere die Bestattung von Kleinkindern und stille Bestattungen. Die Bestattung von Kleinkindern und die Beisetzung von Aschenurnen kann nur von Montag bis Freitag während der normalen Arbeitszeit stattfinden. Stille Bestattungen finden in der Regel während des 11 Uhr- oder des Nachmittagsläutens statt.	Bestattungsvorschriften Art. 4 Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag während der normalen Arbeitszeit, in der Regel um 13.30 Uhr, statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Er kann begründete Ausnahmen bewilligen. Stille Bestattungen finden in der Regel während des 11 Uhr- oder des Nachmittagsläutens statt.	Sprachliche Anpassungen. Keine Spezialregelungen mehr für Kleinkinder und Urnenbeisetzungen.
Grabgeläute	Art. 5 Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten wird ein Grabgeläute angeordnet. Für Kinder und Jugendliche wird 10 Minuten mit der mittleren, für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene mit allen Glocken geläutet.	Art 5 Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten wird ein Grabgeläute festgesetzt. Das Grabgeläute dauert 10 Minuten.	Keine Spezialregelungen mehr für Kinder unter 16 Jahren.

Aufbahrung	Art. 6 Die Verstorbenen werden nach Leichenschau und Einsargung in der Leichenhalle Wetzikon aufgebahrt und können dort besucht werden.	Art. 6 Die Verstorbenen werden nach Leichenschau und Einsargung in der Friedhofhalle in Wetzikon oder im Krematorium Rüti aufgebahrt und können dort besucht werden.	Ergänzung des heute praktizierten Vorgehens.
Kremation	Art. 7 Die Kremationen finden in der Regel im Krematorium Rüti statt.	Art. 7 Die Kremationen finden in der Regel im Krematorium Rüti statt.	
Leichentransporte	Art. 8 Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto.	Art. 8 Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Bestattungswagen . Für den Transport von Kinderleichen (< 4 Jahre) können Ausnahmen bewilligt werden (§16 kant.Verordnung)	Sprachliche Anpassung. Bei Kindertransporten Übernahme der kantonalen Regelung
Abdankung	Art. 9 Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarramt zu veranlassen. Die landeskirchlichen Abdankungen finden in der Regel in der Kirche oder bei Einäscherung auf Wunsch im Krematorium Rüti statt. Über die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern Andersgläubiger oder Konfessionsloser entscheidet die Kirchenpflege. Nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher können Abdankungen auf dem Friedhof abgehalten werden.	Art. 9 Eine kirchliche Abdankung wird durch die Angehörigen beim zuständigen Pfarramt organisiert. Die landeskirchlichen Abdankungen finden in der Regel in der Kirche statt oder können bei einer Kremation auf Wunsch im Krematorium Rüti stattfinden. Die Kirchenpflege entscheidet über die Benutzung der Kirche bei Anfragen für alternative Trauerfeiern. Nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher können Abdankungen auf dem Friedhof abgehalten werden.	Sprachliche Anpassungen.
Leistungen der Gemeinde	Art. 10 Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Leichenschau • amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan 	Art. 10 Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen: Leichenschau, amtliche Publikation, Sargkosten, Überführungen der Leiche innerhalb des Kantons, Aufbahrung, Kremation und Beisetzung gemäss den	Sprachliche Anpassung. Überführungen auf ganzem Kantonsgebiet zulasten der Gemeinde.

	<ul style="list-style-type: none"> • einfacher Sarg und Einsargen • alle Überführungen zwischen Trauerhaus, Leichenhalle Wetzikon, Krematorium Rütli und Friedhof Seegräben • Aufbahrung • Einäscherung und die Urne • Aufstellen der Trauerurnen • Beisetzung • Grabgeläute • Öffnen und Eindecken des Grabes • Bezeichnung des Grabes <p>Mehrleistungen, wie bessere Ausführung des Sarges oder Aufbahrung in der Schauzelle der Leichenhalle Wetzikon müssen vom Auftraggeber oder den Erben übernommen werden. Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>	<p>Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung</p> <p>Mehrleistungen, wie bessere Ausführung des Sarges / der Urne müssen von den anordnungsberechtigten Personen übernommen werden. Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>	
Zweck	<p>Friedhof</p> <p>Art. 11 Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Seegräben. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.</p>	<p>Friedhof</p> <p>Art. 11 Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Seegräben. Er dient der Beisetzung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.</p>	
Bestattung Auswärtiger	<p>Art. 12 Die Bestattung Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Gemeinde wohnten, kann auf Gesuch hin durch den Gesundheitsvorstand bewilligt werden. Massgebend ist das Reglement vom 25. Juni 1998.</p> <p>Die Kosten für die Bestattung und das Urnengrab werden vom Gemeinderat gemäss kantonalen Bestattungs-</p>	<p>Art. 12 Die Bestattung Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren, kann auf ein Gesuch hin durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p>Massgebend dafür ist das Reglement zur Beisetzung Auswärtiger, das durch den Gemeinderat am 3.4.2017 festgesetzt wurde.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Anpassung an am 3.4.2017 erlassenes Reglement zur Beisetzung Auswärtiger.</p>

	verordnung festgelegt und sind von den Auftraggebern bzw. von den Erben zu tragen.	Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabgebühr werden vom Gemeinderat gemäss kantonaler Bestattungsverordnung festgelegt und sind von den anordnungsberechtigten Personen zu tragen.	
Belegungsplan	Art. 13 Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofsvorsteher ist für die korrekte Belegung verantwortlich.	Art. 13 Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofsvorsteher ist für die korrekte Belegung und die Nachführung des Belegungsplanes verantwortlich.	Konkretisierung der Arbeiten betreffend Belegungsplan.
Alt: Öffnungszeiten Neu: Zugang zum Friedhof	Art. 14 Der Friedhof ist täglich für den allgemeinen Besuch geöffnet und soll vor Einbruch der Dunkelheit wieder verlassen werden.	Art. 14 Der Friedhof ist für die Friedhofsbesucher immer zugänglich.	Zugang zeitlich nicht mehr beschränkt.
Verhalten auf dem Friedhof	Art. 15 Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt <ul style="list-style-type: none"> • Mitführen von Hunden • Befahren mit Fahrrädern und Mofas und Parkieren derselben • Lärmen und Spielen • unberechtigtes Pflücken von Blumen, Zweigen usw. in den Anlagen und von fremden Gräbern • Betreten fremder Gräber • Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter • Verweilen vorschulpflichtiger Kinder ohne Begleitung Erwachsener • Anbieten von Waren aller Art 	Art. 15 Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend respektvoll zu verhalten. Inbesondere ist Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt. Hunde dürfen auf den Friedhof mitgenommen werden, sie müssen aber immer an der Leine geführt werden. Verboten ist das Fahren auf dem gesamten Friedhofsareal mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind mobilitätseingeschränkte Personen. Für das Ein- und Ausladen schwerer Materialien (setzen von Grabsteinen, Gräberbepflanzung) können Ausnahmen bewilligt werden. Den Anordnungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.	Sprachliche Anpassungen. Keine abschliessende, starre Aufzählung.

<p>Gräberarten</p>	<p>Art. 16 Der Friedhof umfasst folgende Abteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab schulpflichtigem Alter (Erdbestattung) 2. Reihengräber für Kinder bis schulpflichtigem Alter 3. Reihengräber für Urnenbestattungen 4. Urnenhain und Familiengrab Streiff 5. Familiengräber 6. Gemeinschaftsgrab für Urnen 	<p>Art. 16 Der Friedhof umfasst folgende Abteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab schulpflichtigem Alter (Erdbestattung) 2. Reihengräber für Kinder bis zum schulpflichtigem Alter 3. Reihengräber für Urnenbestattungen 4. Urnenhain und Familiengrab der Familie Streiff 5. Familiengräber 6. Gemeinschaftsgrab für Urnen 7. Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder <p>Der Gemeinderat kann aufgrund veränderter Bedürfnisse Gräberarten neu definieren, zusätzliche Gräberarten einrichten sowie nicht genutzte Gräberarten stilllegen.</p>	<p>Ergänzung durch Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder.</p> <p>Kompetenzzuweisung in Bezug auf Festsetzung der Gräberarten an den Gemeinderat.</p>																								
<p>Grabmasse</p>	<p>Art. 17</p> <table border="1" data-bbox="649 842 1097 1244"> <thead> <tr> <th></th> <th>Länge cm</th> <th>Breite cm</th> <th>Tiefe cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Reihengräber (Erdbestattung)</td> <td>200</td> <td>90</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>2. Reihengräber (Kinder)</td> <td>120</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3. Reihengräber (Urnen)</td> <td>100</td> <td>80</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>4. Urnenhain</td> <td>100</td> <td>80</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>5. Familiengräber (nach Belegungsplan in Absprache mit dem Gesundheitsvorstand)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen. Sie sind 50 cm breit und werden mit Granitplatten belegt. Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Seegräben.</p>		Länge cm	Breite cm	Tiefe cm	1. Reihengräber (Erdbestattung)	200	90	180	2. Reihengräber (Kinder)	120	60	120	3. Reihengräber (Urnen)	100	80	60	4. Urnenhain	100	80	60	5. Familiengräber (nach Belegungsplan in Absprache mit dem Gesundheitsvorstand)					<p>Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>
	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm																								
1. Reihengräber (Erdbestattung)	200	90	180																								
2. Reihengräber (Kinder)	120	60	120																								
3. Reihengräber (Urnen)	100	80	60																								
4. Urnenhain	100	80	60																								
5. Familiengräber (nach Belegungsplan in Absprache mit dem Gesundheitsvorstand)																											

<p>Alt: Gemeinschaftsgrab Neu: Gemeinschaftsgräber</p>	<p>Art. 18 Im Friedhof steht ein besonderer Platz als Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Urnenbeisetzung in diesem Gemeinschaftsgrab erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der Hinterbliebenen. Auf Wunsch können für die Verstorbenen Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum auf einer dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Einzelne Grabandenken für die beigesetzten Urnen sind nicht zulässig.</p>	<p>Art 17 Im Friedhof stehen zwei besondere Plätze als Gemeinschaftsgräber zur Verfügung: ein Gemeinschaftsgrab für Erwachsene, eines für Sternenkinder.</p> <p>Die Urnenbeisetzung erfolgt aufgrund des letzten Willens des Verstorbenen oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen.</p> <p>Auf Wunsch wird ein Schild mit Namen, Geburts- und Sterbedatum beim Gemeinschaftsgrab angebracht.</p>	<p>Ergänzungen aufgrund neuer Grabart (vgl. Art. 16)</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p>
<p>Familiengräber</p>	<p>Art. 19 Auf dem Friedhof können besondere Plätze als Familiengräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.</p> <p>Der Gesundheitsvorstand bestimmt diejenigen Abteile im Friedhof, welche als Familiengräber vergeben werden können. Die Familiengräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden, es sei denn, die Benützungsdauer werde verlängert. Die zugelassenen Abmessungen des Grabmals werden je nach Grösse und Lage des Grabes vom Gesundheitsvorstand festgelegt. In der Breite muss ein Minimalabstand von 30 cm beidseitig der Grabgrenze gewahrt bleiben, im Übrigen gilt sinngemäss Art. 30 dieser Verordnung. Zwischen Bepflanzung und Grabgrenze muss ein Abstand von 30 cm eingehalten werden.</p>	<p>Art. 18 Auf dem Friedhof können besondere Plätze als Familiengräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.</p> <p>Die Familiengräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden, Die zugelassenen Abmessungen des Grabmals werden je nach Grösse und Lage des Grabes vom zuständigen Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Masse neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>

<p>Bepflanzung und Unterhalt</p>	<p>Art. 20 Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner.</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Bepflanzung und die Pflege durch Hinterbliebene erfolgen. Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur besonders auffallende Pflanzen stören die Gesamtharmonie und sind unzulässig. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer Grünpflanzung versehen.</p> <p>In der Regel werden Grabbepflanzungsverträge mit den Hinterbliebenen durch den Friedhofvorsteher abgeschlossen.</p>	<p>Art. 19 Die Bepflanzung und Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner.</p> <p>In der Regel werden Bepflanzungsverträge mit dem Friedhofgärtner direkt abgeschlossen.</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Bepflanzung und die Pflege durch Hinterbliebene erfolgen. Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.</p> <p>Die Gesamtharmonie soll durch Grösse und Struktur besonders auffallender Pflanzen nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf die Grabmasse nicht überschreiten.</p> <p>Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit Bodendeckern bepflanzt.</p> <p>Die Bepflanzung und Pflege der Gräber im Urnenhain wird durch die in Seegräben wohnhaften Nachkommen des Stifters organisiert.</p>	<p>Verträge werden bereits heute direkt abgeschlossen. Nachvollzug der heutigen Praxis.</p> <p>Ergänzung, dass Bepflanzung die Grabmasse nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Ergänzung, dass Urnenhain Streiff ausgenommen ist.</p> <p>Sprachliche Anpassungen.</p>
<p>Ruhefristen</p>	<p>Art. 21 Die minimale Ruhezeit für alle Gräber beträgt 20 Jahre.</p>	<p>Art. 20 Die minimale Ruhezeit für alle Gräber beträgt 20 Jahre.</p>	
<p>Gräberräumung</p>	<p>Art. 22 Nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten Ruhefrist kann der Gesundheitsvorstand die Räumung der Gräber anordnen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Wenn die angesetzte Frist (mindestens ein Monat) verstrichen ist, werden die Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht abgeräumt.</p>	<p>Art. 21 Nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten Ruhefrist kann der zuständige Gemeinderat die Räumung der Gräber anordnen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Wenn die angesetzte Frist (mindestens ein Monat) verstrichen ist, werden die Gräber ohne jegliche Entschädigungspflicht abgeräumt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung.</p> <p>Ergänzung, dass der Urnenhain von dieser Regelung ausgenommen ist.</p>

		Ausgenommen von dieser Regelung ist der Urnenhain.	
Nachträgliche Urnenbeisetzung	<p>Art. 23 Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes wird dadurch nicht verlängert. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach dem Aufheben des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden</p>	<p>Art. 22 Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes wird dadurch nicht verlängert. Für nachträglich beigesetzte Urnen müssen nach dem Aufheben des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden</p>	
Exhumierung	<p>Art. 24 Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gesundheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern.</p> <p>Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Auftraggeber die gesamten Kosten zu übernehmen. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters ausgeführt werden.</p>	<p>Art. 23 Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden. Der zuständige Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern.</p> <p>Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Auftraggeber die gesamten Kosten zu übernehmen. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters ausgeführt werden.</p> <p>Urnen, die im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wurden, dürfen nicht ausgegraben werden, da kein Belegungsplan existiert.</p>	<p>Sprachliche Anpassung.</p> <p>Ergänzung betreffend Gemeinschaftsgrab der Urnen.</p>
Urnenhain	<p>Urnenfriedhof (Urnenhain)</p> <p>Art. 25 Der Urnenfriedhof, welcher von Herr Fritz Streiff-Mettler in Aathal auf seine Kosten erstellt und samt dem darauf stehenden Denkmal «Die Säerin» durch Schenkungsurkunde vom 30. Oktober</p>	<p>Urnenfriedhof (Urnenhain)</p> <p>Art. 24 Der Urnenfriedhof, welcher von Herr Fritz Streiff-Mettler in Aathal auf seine Kosten erstellt und samt dem darauf stehenden Denkmal «Die Säerin» durch Schenkungsurkunde vom 30. Oktober</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p> <p>Anzahl der Urnenplätze wird in Zukunft knapp werden, daher Erweiterung um eine weitere Reihe.</p>

	<p>1927 der Politischen Gemeinde Seegräben zu Eigentum übergeben wurde, enthält 88 mit Immergrün bepflanzte Urnenfelder. Über die Einteilung der Aschenurnengräber besteht ein Grundriss. Die Grabnummern 69 bis 88 sind für die Urnen der Angehörigen und Nachkommen der Familie Streiff reserviert. Die übrigen Felder können mit Bewilligung der Familie Streiff belegt werden.</p>	<p>1927 der Politischen Gemeinde Seegräben zu Eigentum übergeben wurde, besteht aus 88 mit Immergrün bepflanzten Urnenfeldern. Über die Einteilung der Urnengräber besteht ein Grundriss. Die Grabnummern 69 bis 88 sind für die Urnen der Angehörigen und Nachkommen der Familie Streiff reserviert. Die übrigen Felder können in Rücksprache mit der Familie Streiff belegt werden.</p> <p>Bei Bedarf kann über die bisherige Einteilung gemäss Grundriss hinaus im ganzen Urnenhain eine dritte Reihe genutzt werden.</p>	
<p>Benutzungsvorschriften des Urnenhains</p>	<p>Art. 26 In Bezug auf die Ordnung des Urnenfriedhofes enthält die Schenkungsurkunde im Wesentlichen folgende durch die Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Januar 1928 genehmigten Bedingungen:</p> <p>Auf dem Urnenfriedhof dürfen keine andern Gedenksteine gesetzt werden, weil das Denkmal «Die Säerin» zum Andenken aller hier Bestatteten bestimmt ist. Es dürfen nur Gedenktafeln verwendet werden, die in Bezug auf Form, Tafel Schrift und Farbe nach den aufgestellten Mustern angefertigt sind. Diese werden von einem an sie befestigten Eisenstab getragen, der in einem Betonklotz die in den Boden versenkte Urne überdeckt. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Tafeln sind von den Hinterbliebenen zu tragen.</p> <p>Um die Gedenktafeln dürfen von den Hinterbliebenen Blumen hingestellt oder, nach Absprache mit dem Fried-</p>	<p>Art. 25 In Bezug auf die Ordnung des Urnenfriedhofes enthält die Schenkungsurkunde im Wesentlichen folgende durch die Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Januar 1928 genehmigten Bedingungen:</p> <p>Im Urnenhain dürfen nur Gedenktafeln verwendet werden, die in Bezug auf Form, Material, Schrift und Farbe nach den bestehenden Mustern angefertigt sind. Diese werden von einem an sie befestigten Eisenstab getragen, der in einem Betonklotz die in den Boden versenkte Urne überdeckt. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Tafeln sind von den Hinterbliebenen zu tragen.</p> <p>Es dürfen keine andern Gedenksteine gesetzt werden, da das Denkmal «Die Säerin» zum Andenken aller hier Bestatteten bestimmt ist.</p> <p>Um die Gedenktafeln dürfen von den Hinterbliebenen Blumen hingestellt oder, nach Absprache mit dem Fried-</p>	<p>Umstellung des Artikels für bessere Lesbarkeit.</p>

	<p>hofgärtner, in nicht störender Weise eingepflanzt werden. Es muss seitens der Hinterbliebenen immer streng auf gute Ordnung des betreffenden Urnenplatzes geachtet werden.</p> <p>Kränze aus künstlichem Material (z.B. Perlen, Blech, Kunststoffe etc.) dürfen nur im Winter auf die Urnengräber gelegt werden. Sie sind im Frühjahr wieder zu entfernen.</p> <p>Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung im Urnenhain sinngemäss anwendbar.</p>	<p>hofgärtner, in nicht störender Weise eingepflanzt werden. Es muss seitens der Hinterbliebenen immer streng auf gute Ordnung des betreffenden Urnenplatzes geachtet werden.</p> <p>Kränze aus künstlichem Material (z.B. Perlen, Blech, Kunststoffe etc.) dürfen nur im Winter auf die Urnengräber gelegt werden. Sie sind im Frühjahr wieder zu entfernen.</p> <p>Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung im Urnenhain sinngemäss anwendbar.</p>	
Gestaltung der Grabmale	<p>Grabmale</p> <p>Art. 27 Das Grabmal ist ein Andenken, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Das Grabmal soll sich in Form und Ausführung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p>	<p>Grabmale</p> <p>Art. 26 Das Grabmal ist ein Andenken, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Das Grabmal soll sich in Form und Ausführung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen</p>	
Bewilligungspflicht	<p>Art. 28 Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gesundheitsvorstandes erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch um Bewilligung im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detaillierten Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchsformulare können kostenlos beim Friedhofvorsteher bezogen werden. Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder den Vorschriften bzw. der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf</p>	<p>Art. 27 Für die Errichtung und Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung des zuständigen Gemeinderates erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.</p> <p>Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder den Vorschriften bzw. der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des zuständigen Gemeinderates zu entfernen.</p>	<p>Vorgaben für die Gesuchseinreichung ist neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p>

	Anordnung des Gesundheitsvorstandes zu entfernen.																														
Werkstoffe	<p>Art. 29 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.</p> <p>Von den Natursteinen eignen sich besonders Sand-, Muschelkalk- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor Cristalina (hell und dunkel).</p> <p>Für jedes Grabmal aus Stein darf (mit Einschluss des Sockels) nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze können auf Natursteinsockel gestellt werden.</p>		Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.																												
Form	<p>Art. 30 Zugelassen sind Grabmäler in den Grundformen sowie Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen.</p> <p>Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße, Grablampen usw. sind nicht gestattet.</p>		Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.																												
Art. 31 Masse	<p>Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Max. Höhe cm</th> <th>Max. Breite cm</th> <th>Min. Dicke cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grabstein</td> <td>110</td> <td>55</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Grabplatte</td> <td>80</td> <td>50</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grabstein</td> <td>70</td> <td>40</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Grabplatte</td> <td>40</td> <td>35</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>		Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm	Erdbestattung				Grabstein	110	55	12	Grabplatte	80	50	6	Kindergräber				Grabstein	70	40	10	Grabplatte	40	35	5		Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.
	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm																												
Erdbestattung																															
Grabstein	110	55	12																												
Grabplatte	80	50	6																												
Kindergräber																															
Grabstein	70	40	10																												
Grabplatte	40	35	5																												

	<p>Urnengräber Grabplatte 60 45 6</p> <p>Familiengräber Die Höhe und Breite wird nach Grösse des Grabplatzes von Fall zu Fall durch den Gesundheitsvorstand beurteilt.</p> <p>Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten sein.</p> <p>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.</p> <p>Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.</p> <p>Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.</p>		
<p>Art. 32 Bearbeitung</p>	<p>Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>Das Polieren, Anpolieren, Glanzschleifen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet. Unbearbeitete Findlinge sind nicht zugelassen.</p>		<p>Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>

<p>Schrift und Schmuck</p>	<p>Art. 33 Bild-, Schrift- und Symbolschmuck sollen handwerklich ausgeführt werden und haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen.</p> <p>Von der Verwendung ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Metallschriften auf Weichstein • Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläsen hergestellt wurden • Auffällig vergoldete, versilberte oder bunt bemalte Inschriften <p>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>		<p>Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>
<p>Einfassungen</p>	<p>Art. 34 Stehende Grabeinfassungen sind unzulässig.</p>		<p>Neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>
<p>Setzen der Grabmale</p>	<p>Art. 35 Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen erst neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.</p> <p>An Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser oder gefrorener Erde dürfen keine Grabsteine gesetzt werden. Das Setzen soll in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen.</p> <p>Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.</p> <p>Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten</p>	<p>Art. 28 Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.</p> <p>Das Setzen der Grabsteine soll in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. An Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser oder gefrorener Erde dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.</p>	<p>Sprachliche Anpassung und Umstellung für bessere Lesbarkeit.</p> <p>Gestrichene Passagen sind neu in der Vorschrift für Grabzeichen, Grabmasse und Unterhalt geregelt.</p>

	einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Fundamente für Liegeplatten sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platte nicht verändert. Aushubabraum darf nicht auf das Grab geschüttet oder in den Wegen liegengelassen werden.		
Instandhaltung	Art. 36 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Gesundheitsvorstand berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Fristansetzung die Instandstellung auf Kosten der Auftraggeber resp. der Erben anzuordnen.	Art. 29 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der verantwortliche Gemeinderat berechtigt, unter vorheriger schriftlicher Fristansetzung die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen resp. der Erben anzuordnen.	Sprachliche Anpassungen.
Haftung	Art. 37 Die Gemeinde Seegräben übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.	Art. 30 Die Gemeinde Seegräben übernimmt für Schäden , die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, keine Haftung .	Sprachliche Anpassungen
Befugnisse	Schlussbestimmungen Art. 38 Der Gesundheitsvorstand ist befugt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften und Reglemente zu erlassen.	Schlussbestimmungen Art. 31 Der Gemeinderat ist befugt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften und Reglemente zu erlassen.	Neue Kompetenzzuweisung
Strafbestimmungen	Art. 39 Übertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.	Art. 32 Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Polizeibusse belegt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.	Anpassung an die übergeordneten Bestimmungen.

Rekursbestimmungen	<p>Art. 40 Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreters kann an den Gemeinderat, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat, gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.</p>	<p>Art. 33 Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an den Gemeinderat, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Hinwil rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.</p>	<p>Übergeordneter Instanzenweg in kantonaler Gesetzgebung geregelt.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 41 Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Seegräben über das Friedhof- und Bestattungswesen, insbesondere die Verordnung vom 7. März 1963 sowie die Vorschriften über die Grabmäler vom 13. März 1969. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>	<p>Art. 34 Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Seegräben über das Friedhof- und Bestattungswesen, insbesondere die Verordnung vom 15. Dezember 1998. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>	<p>Formale Anpassung.</p>

<p>Seegräben, 25. November 1997</p>	<p>Gesundheitsbehörde Seegräben Der Präsident: Kurt Töngi Die Aktuarin: Sonja Streiff</p>	<p>Seegräben, 25. September 2017</p>	<p>Gemeinderat Seegräben Der Präsident: Der Schreiber:</p>
<p>Seegräben, 24. Februar 1998</p>	<p>Gemeinderat Seegräben Der Präsident: Pierre Derron Der Schreiber: Werner Trümpy</p>	<p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017</p>	<p>Der Präsident: Der Schreiber:</p>
<p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1998</p>	<p>Der Präsident: Pierre Derron Der Schreiber: Werner Trümpy</p>		